

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1923)

Heft: 2

Artikel: Geschichte der St. Gaudentiuskirche bei Casaccia [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Jecklin, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte der St. Gaudentiuskirche bei Casaccia.

Von Staatsarchivar Dr. Fritz Jecklin, Chur.

(Schluß.)

Der in den Jahren 1514—1518 durchgeführte Neubau an seinem gesicherten Standorte muß der Gaudentiuskirche erhöhtes Ansehen im ganzen Lande verschafft haben. Während weder *Necrologium Curiense* noch das *Churer Brevier* von 1491 des hl. Gaudentius Erwähnung tun, wird im *Brevier* von 1520 sein Fest für die ganze Diözese vorgeschrieben, ja, St. Gaudentius wird Schutzpatron des Gotteshausbundes³⁵, jährlich wurde ein in Gestalt einer Hand gebildetes Reliquiar, das wohl die eine Hand des Heiligen enthielt, in Bündlen herumgesandt, damit, wer wolle, zum Handkuß gelangen möge³⁶.

Vielleicht stund die zunehmende Bedeutung dieser kirchlichen Anlage im Zusammenhang mit dem zur Gaudentiuskirche gehörenden Hospiz, dessen Gründung wohl in die Zeit zurückreicht, da die Gaudentiuskirche noch dem Kloster Pfäfers unterstellt war. Für diese Vermutung spricht eine Vergleichung zweier den Brüdern des hl. Pirmin erteilter päpstlicher Bullen aus den Jahren 998 und 1116. Während im ersteren Diplom bei den Pfäferser Besitzungen, die unter den Schutz des Papstes gestellt werden, nur die St. Gaudentiuskirche erwähnt wird³⁷, sagt in der zweiten Urkunde Papst Paschalis II. ausdrücklich, er nehme unter seinen Schutz und bestätige dem Kloster Pfäfers: „*aeclesiam sancti Gaudentii ad pedem Septimi montis cum pertinentiis suis, possessiones in territorio Clavennae*“³⁸; also nicht nur die Gaudentiuskirche, sondern auch deren Zubehör, wie auch die Besitzungen im Klävnergebiet sollen unter päpstlichem Schutze stehen.

Unter diesen Pertinenzen hat man offenbar die zum Hospizium gehörenden Gebäulichkeiten zu verstehen; es wäre also das Hospiz bei der Gaudentiuskirche um 1116 gegründet worden,

³⁵ Campell, I, S. 117.

³⁶ Rahn, Wanderungen durch zwei Bündnertäler, S. 115. — Ein ähnlicher Reliquienbehälter der hl. Verena findet sich noch heute in der Kirche von Zurzach. (Stückelberg, Die schweiz. Heiligen, S. 129.) Vgl. *Zschr. f. Schweiz. Kirchengesch.*, XII, II./III. Heft, S. 175.

³⁷ Mohr, *Cod. dipl.*, I, Nr. 73, S. 104.

³⁸ Mohr, *Cod. dipl.*, I, Nr. 110, S. 152.

was vorzüglich zur Tatsache paßt, daß das Hospiz St. Peter auf dem Septimer auch um 1120 erstmals erwähnt wird, also ungefähr gleichzeitig entstanden sein mag³⁹.

Als Zeichen der Erinnerung im Volksbewußtsein an den ursprünglich klösterlichen Charakter des Gaudentiushospizes mag die Tatsache angeführt werden, daß noch im Jahre 1542 ein Schiedsspruch der Boten des Gotteshausbundes zwischen Obporta und Casaccia „in domo abbatiae divi Gaudentii“ gefällt wurde⁴⁰. Auch spricht die örtliche Überlieferung von einem „convento molto spazioso e comodo per quanto rilevasi dai ruderi, ove erano monachi Benedittini“⁴¹.

Wenn zu Beginn des 16. Jahrhunderts Kirche und Hospiz St. Gaudentio stetsfort an Ansehen und Bedeutung gewannen, so hatte an diesem erfreulichen Aufschwung ein Landeskind des Bergells wohl den größten Anteil. Dies war Andreas de Prepositis, dessen Wirksamkeit an dieser Paßkirche mit dem Jahre 1500 nachweisbar wird. Ihm erteilt am 24. Dezember 1500 Bernhard von Seni, des apostolischen Spitals zum heiligen Geiste in Rom Vorsteher und desselben ganzen Ordens Magister, eine Pergamenturkunde, die besagt, daß Anton Prevost, Priester des Bistums Chur, durch Andacht bewogen, in die Bruderschaft des genannten Spitals eingetreten sei und damit die Vollmachten und Privilegien erlangt habe, die Sixtus IV. und andere Päpste demselben Spital verliehen habe, nämlich daß er sich einen Beichtvater auswählen dürfe, der ihn einmal im Leben von allen — auch päpstlichen — Reservatfällen absolvieren kann, nur jene ausgenommen, die in der Bulle Coena Domini bekannt gegeben werden, und in der Todesstunde einen vollkommenen Ablaß gewinnen könne. Sollte er dann nicht hinscheiden, so kann derselbe oder ein anderer Priester diese Absolution wiederholen, und das so oft dieser Fall eintreten sollte. Von den *nicht* reservierten Sünden kann ihn der Priester so oft als nötig absolvieren und soll ihm eine geziemende Buße auferlegen. Und der genannte Andreas kann außerdem einen vollkommenen Ablaß seiner zeitlichen Sündenstrafen erlangen. Wenn der Petent in der Stadt Rom weilt, kann er alle Jahre von denselben Re-

³⁹ F. Jecklin, Urbar des Hospizes St. Peter auf dem Septimer S. V.

⁴⁰ Mohr, Dokumentensammlung, Nr. 1162, S. 70.

⁴¹ Msk. Steffani.

servatfällen absolviert werden, mit denselben Ausnahmen wie oben, und ausgenommen Bigamie, freiwilliger Mord, Simonie und jede Irregularität. Sollte er zur Zeit eines Interdiktes sterben, so kann er kirchlich beerdigt werden, falls er nicht selbst das Interdikt verursacht hat, wie das in den apostolischen Erlassen ausführlich gesagt wird.⁴²

Wohl auf Betreiben des um das Gedeihen der ihm anvertrauten Kirche emsig besorgten Kaplans Prevost stellte Bischof Paul Ziegler am 9. November 1509 einen Bettelbrief zugunsten der Gaudentiuskirche aus, da er sich augenscheinlich davon überzeugt hatte, daß sie in den Gebäuden und Zieraten mangelhaft sei und die Nachbarn den Mängeln nicht abhelfen könnten⁴³.

Der nämliche Kirchenfürst empfiehlt am 20. März 1523 eine Kollekte zugunsten des vollständig restaurierten Hospizes, wie auch der Kirche, und verkündet den Spendern einen vierzig-tägigen Ablass für Todsünden und einen hunderttägigen für läßliche Sünden⁴⁴.

Gestützt auf diese Gnadenbezeugungen bittet der Presbyter Andreas de Prepositis, „procurator ecclesie sancti Gaudenty“, durch Bettelbriefe vom 3. November 1523 und Oktober 1526, in denen er auf die in der Kirche aufbewahrten Reliquien, die Verehrung der leiblichen Überreste des Heiligen und die verschiedenen Wunder hinweist, um milde Gaben für Kirche und Hospital St. Gaudenzio⁴⁵.

Ein drittes Rundschreiben erläßt noch am 21. Januar 1539 Johannes Pischnun von Pont⁴⁶, Pfarrer im Bergell. Darin läßt er jeden Christenmenschen wissen, daß es ein Spital gebe, welches im Bergell an zweien Bergen liege. Hier fahren das ganze Jahr viel fromme Leute durch und begeben es sich oft, daß sie daselbst stille liegen müssen. Dann werde mit ihnen — sowohl den Armen als den Reichen — alles Vorhandene an Speise und Betten, wie es Gott verliehen habe, geteilt.

Dieses Spital möge aber ohne Hilfe und Steuer biderber Leute nicht aufrecht erhalten werden, deshalb bitte er, Pfarrer Johannes Pischnun, jeden frommen Christen, um Gottes willen,

⁴² Original, Pergament, Archiv Obporta Nr. 80.

⁴³ Archiv Obporta, Urkunde Nr. 89.

⁴⁴ Archiv Obporta Nr. 98.

⁴⁵ Archiv Casaccia Nr. 101 und 103.

⁴⁶ Picononi von Bondo.

eingedenk zu sein der göttlichen Ermahnung, welche der Engel zu Cornelius sprach: Deine Gebete und Almosen sind aufgefahen zu Gott dem Herrn. — Laßt Euch darum den Boten und Vorzeiger dieses Briefes, Martin Zanö von Bondo, empfohlen sein.

Über die Art und Weise, wie das Hospiz zu Casaccia verwaltet wurde, liegen nur ungenügende Ausweise vor; offenbar herrschte hier Übereinstimmung mit dem Hospiz St. Peter auf dem Septimer. Demnach gehörten dazu: der Mönch, der Mesner und der Verweser.

Dem Mönch sind wir in der Person des Andreas Prevost schon begegnet; er sollte wohl auch, wie das Septimerurbar sagt⁴⁷, „ainem ieklichen menschen, wår das ist, der uf den Setmen kunt, ob daz ungewitter an falt, daz er nit fûro komen mag, den sol er haben in dem hus und sol im eßen und trinken geben, als er es hât. Hat er geltt, er sol im dz bezalen; hat er nûtz, er sol in darumb nit smehen. Und sol in da laßen beliben, biß er fûrbas komen mag, ald er im fûrbas gehelfen mag, in gûten trûwen, an geuerd“.

Zeitweise scheint der Mönch auch das Verwalteramt bekleidet zu haben, dies ersieht man aus einem am 14. Mai 1460 an den Papst Pius II. gerichteten Bittgesuch, in dem gesagt wird, im Bergell stehe an einem Berge, über den der Weg nach Deutschland führe, eine Kirche St. Gaudentius, mit welcher keine Seelsorge verbunden ist, in der aber manche Almosen von Reisenden fallen, seit Menschengedenken vakant. Die Bewohner des Tals, denen das Patronatsrecht über dieselbe gehöre, pflegten bisher einen verheirateten Laien zur Verwaltung des geringen Einkommens und der Almosen dort wohnen zu lassen, und bitten nun Pius II., dem Balthasar de Praepositis von Vicosoprano, der dem Orden des hl. Hieronymus angehört, die Kirche, deren Einkommen auf 10 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen, damit er daselbst Gottesdienst abhalte und die Almosen verwalte.

Diesem Gesuche wird seitens des Papstes entsprochen und Dispens erteilt⁴⁸.

⁴⁷ F. Jecklin, Urbar des Hospizes auf dem Septimer, S. 258, 17.

⁴⁸ Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven, II. Heft, S. 40, Nr. 115.

Die Stellung des Mesners ergibt sich einigermaßen aus einem am 19. Mai 1504 „in domo sancti Gaudentii“ gefällten Schiedsspruche zwischen der Kirche des hl. Gaudentius einerseits und den Erben des Petrus, genannt Bazer, andererseits.

Die erbetenen Schiedsrichter, nämlich Johannes Travers, Leutpriester in Samaden, Bartholomeus de la Stampa, Johannes Oliverius von Salis, Antonius Mayrota von Casaccia und Domenic de Ratizio fällen folgenden Spruch:

1. Magdalena, ehemalige Gemahlin des genannten Mesners Peter, darf von den gemeinsamen Kühen eine für sich auswählen.

2. Alle gemeinsamen beweglichen Güter (Groß- und Kleinvieh und anderes), sowohl zu Hause als im Veltlin, sollen gleichmäßig unter den Parten verteilt werden, ausgenommen alle „paramenta et fornimenta“, sowie Gold- und Silberware, die der Kirche gehört.

3. Alle unbeweglichen Güter, die der genannte Peter während seiner Mesnerzeit gekauft hat, sowie die Güter der Marie Planta und alles urbarisierte Land gehören den genannten Erben.

4. Die 40 Gulden der Mesnerei gehören der Kirche.

5. Das Geld im Opferstock soll verteilt werden.

6. Einnahmen und Ausgaben sollen verteilt werden.

7. Alle andern liegenden Güter verbleiben der Kirche.

8. Die Kirche zahlt den genannten Erben 150 Pfund⁴⁹.

Dieser Spruch von 1504 zeigt, daß der Mesner nicht nur den Kirchendienst zu besorgen hatte, sondern auch dem landwirtschaftlichen Betriebe, den auf dem Septimer der Mönch leitete⁵⁰, vorstehen mußte.

Über die Ausdehnung dieser Landwirtschaft können keine genauen Angaben gemacht werden, weil ein Urbar — wie beim Septimerhospiz — für St. Gaudenzio nicht vorliegt. Einige Anhaltspunkte in dieser Richtung bietet indessen eine 1556 zwischen Soglio und Bondo abgeschlossene Teilung des an diese beiden Gemeinden übergegangenen Anteils an den Besitzungen von St. Gaudentio⁵¹.

⁴⁹ Archiv Obporta Nr. 84.

⁵⁰ F. Jecklin, Urbar, S. 257, 20.

⁵¹ Archiv Soglio Nr. 171.

Soglio erhält durch Auslosung ein halbes Wohnzimmer, die Hälfte einer Küche und eines großen Kellers, ferner ein Zimmer vor der Küche und ein Zimmer mitten im Los derer von Bondo und dazu das ganze alte Haus mit Umwachs, alles im Hause des heiligen Gaudentius.

An Grundstücken fällt an Soglio: eine Wiese in Palu (Stampa oder Maloja), $\frac{1}{3}$ eines Stalles, eine halbe Hütte, eine Wiese mit $\frac{1}{3}$ Stall in Pedtpilla, eine Wiese mit $\frac{1}{3}$ Stall in Pedtpilla, eine Wiese mit $\frac{1}{3}$ Stall in Canova (ob Casaccia oder Fex), eine Wiese in Sponda granda (bei St. Gaudentio) und $\frac{2}{3}$ Güter in Fex.

Bondo bekommt: einen kleinen Keller, zwei Gemächer, eine Wiese in Palu, eine Wiese in Pedtpilla mit $\frac{1}{3}$ eines halben Stalles, eine Wiese in Canova mit $\frac{1}{6}$ Stall und $\frac{1}{3}$ Güter in Fex.

S. Gaudentio besaß also im obern Bergell und im Fextale Wiesen samt dazugehörigen Ställen, außerdem nicht näher bezeichnete Liegenschaften bei Chiavenna.

Zu den Organen dieser Hospize gehörten nicht nur der Mönch und der Mesner, sondern auch ein Verweser. Oben wurde nachgewiesen, daß Kirche und Hospiz S. Gaudentio dem Kloster Pfäfers unterstellt waren. Im Laufe der Jahre muß dieses Rechtsverhältnis sich verändert haben, und zwar noch zu einer Zeit, als die Gaudentiuskirche auf ihrem ursprünglichen Standorte sich befand.

Es wird nämlich im Bittgesuch an den Papst Pius II. vom 14. Mai 1460 ausdrücklich gesagt, daß die Talbewohner, denen das Patronatsrecht über die St. Gaudentiuskirche zustehe, bisher einen verheirateten Laien mit der Verwaltung betraut hätten.

Aus dem in der Supplike erwähnten Umstande, daß seit Menschengedenken in der St. Gaudentiuskirche keine Seelsorge mehr bestanden habe, darf vielleicht geschlossen werden, daß das Kloster Pfäfers auf das ihm zustehende Patronatsrecht keinen Wert mehr legen mochte, so daß es im Laufe der Zeit — sei es auf dem Wege des Vertrages oder der Usurpation — an die Talgemeinde Bergell gekommen sein mag. Es würden also ungefähr die nämlichen Verhältnisse bei S. Gaudenzio geherrscht haben, wie sie heute noch im Oberhalbstein bei der Wallfahrtskirche Zitail bestehen.

Daß wirklich auf einer solchen Rechtsgrundlage die Verwaltung von S. Gaudentio auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts geordnet war, geht aus einem Abschied vom Jahre 1533 hervor. Am 3. Dezember gleichen Jahres entscheidet nämlich Christoffel Bernard, Ammann zu Bergün, mit den vom Gotteshausbunde erwählten Rechtssprechern einen Handel zwischen Unterporta einerseits und Obporta andererseits betreffend Verwaltung der Güter des hl. Gaudentius in Casaccia und der Liebfrauenkirche von Castromuro wie folgt:

1. Da der gegenwärtige Spitalpfleger von Casaccia beiden Parten gefällt, soll man ihn im Amte lassen sein Leben lang.
2. Bei der künftigen Bevogtigung der zwei Gotteshäuser sollen beide Gemeinden je acht Männer abordnen, die den Spitalpfleger zu Casaccia wählen mit Stimmenmehrheit.
3. Die beiden Gemeinden sollen die Pfarrkirche zu Castelmuro durch zwei Biedermänner, wovon der eine von Obporta und der andere von Unterporta sein soll, verwalten lassen, oder einen Predikanten anstellen. — Wenn sie weder das eine noch das andere wollen, müssen die Güter der genannten Kirche zu Armenzwecken verwendet werden⁵².

Ein Jahr darauf kam es zu einem Schiedsspruch zwischen den Vögten des hl. Gaudentius einerseits und Gian Tayller de la Stampa andererseits betreffend ein Anniversarium. Gian Tayller will, daß die Jahrzeit nicht mehr gelesen werde, aber das Schiedsgericht, bestehend aus Nicolo Corn de Manuschiis, Podestà des Bergells Bartolome Stuppa von Promontogno und Antonio Mairotta von Casaccia entscheiden, der Zins sei weiter zu entrichten, solle aber künftig an die Armen ausgeteilt werden⁵³.

Diese beiden Urkunden sind nicht nur rechtsgeschichtlich wertvoll, weil sie über die Stellung der Vögte von S. Gaudentio Auskunft geben, sie haben auch eine kirchengeschichtliche Bedeutung, indem sie uns gleich mitten in die Reformationsstürme des Bergells hinein versetzen.

1533 stellen die vom Gotteshausbunde eingesetzten Schiedsrichter den streitenden Parteien Ob- und Unterporta die Alternative: entweder nehmt Ihr unsern Entscheid hinsichtlich Verwaltung der beiden Kirchen S. Gaudentio und Maria di Castro-

⁵² Archive Obporta Nr. 112, Soglio Nr. 98.

⁵³ Archiv Obporta Nr. 116.

muro an, oder die Güter beider genannter Gotteshäuser müssen zu Armenzwecken verwendet, das heißt säkularisiert werden. Nur ein halbes Jahr später wird dann durch ein anderes Schiedsgericht gemäß Ilanzer Artikel entschieden, daß die Jahrzeiten nicht mehr gelesen, dagegen der schuldige Zins weiter entrichtet und zu Armenzwecken verwendet werden solle.

Die Auffassung, welche aus diesen beiden Urteilen spricht, zeigt schon stark reformierten Einfluß; nicht vergebens, nahm doch Obporta von allen italienischen und romanischen Gemeinden Graubündens am frühesten die neue Lehre an. Ihr Reformator war Bartholomeus Maturus, der — vordem Prior eines Dominikanerklosters in Cremona — sich schon 1529, wenn nicht schon früher, in Vicosoprano als Prediger und Reformator betätigte, besonders unterstützt durch die beiden angesehenen Familien Prevosti und Pontisella zu Vicosoprano.

Als Maturus 1549 nach Scharans zog, beriefen die Vicosopraner Vergerio zu ihrem Seelsorger.

Pietro Paolo Vergerio, einst Bischof zu Istrien, trat 1549 zum Protestantismus über, verließ am 1. Mai gleichen Jahres Italien und begab sich über Chiavenna in die Schweiz, lebte zeitweise in St. Gallen und wollte sich, weil seine Blitzstrahlen gegen den Papst bereit seien, die nächste Zeit in Poschiavo zubringen, da ihm dort eine Druckerei zur Herstellung seiner reformatorischen Schriften zur Verfügung stehe. Jetzt erhielt Vergerio einen Ruf als Prediger der Pfarrei Vicosoprano, dem er sofort, noch im Januar 1550, Folge leistete.

Hier, am Hauptorte des Bergells, schrieb der Reformator sofort kleinere Abhandlungen gegen den römischen Glauben, beispielsweise die „Fioretti di San Francisco“, eine gegen verschiedene kultische Einrichtungen, wie Rosenkranz, Weihwasser, Jubeljahr. Schon 1549 hatte er auf Grund des Neuen Testaments die Priesterehe verteidigt und die Priester, Mönche und Nonnen dazu aufgefordert.

Unterporta hing — im Gegensatz zu dem obern Teile des Bergells —, hauptsächlich veranlaßt durch den Einfluß der Familie von Salis-Soglio, zäh am Katholizismus fest. In der Absicht, gegen diese Altgläubigen einen Hauptschlag zu führen, predigte Vergerio an Mariä Himmelfahrt 1552 in Bondo, um zu zeigen, „daß man nicht zu Maria oder zu den Heiligen, auch

nicht durch ihre Vermittlung beten solle, sondern einzig zu Gott in Christi Namen“. Der Redner führte dabei aus, daß das Anbeten der Kreuze und Bilder eine Beleidigung Gottes sei. Im Bergell gebe es noch gar zu viele Spuren des Papsttums. Die einen nun leugneten, daß die Kreuze von den Priestern angebetet und daß die Laien dazu aufgefordert würden. Andere gäben das zu, wollten sich aber nicht überzeugen lassen, daß solche Anbetung ein schweres Unrecht wäre. Eine Anbetung sei nun zweifellos vorhanden. Durch Anführung alttestamentlicher Stellen wurde darzutun versucht, daß unter Anbetung die Handlung des Kniebeugens verstanden werde. Das nun täten die papistischen Priester, die liturgischen Verordnungen der Papstkirche schrieben es ihnen so vor. Doch nicht nur die hölzernen Bilder, auch der Papst werde angebetet; Adoration sei der übliche Ausdruck dafür.“⁵⁴

Diese Predigt Vergerios scheint den von ihm erwünschten Erfolg gehabt zu haben; wohl unter deren Einwirkung trat Bondo schon vor August gleichen Jahres zum Protestantismus über.

Ein Jahr vor dieser Predigt zu Bondo war Vergerio zu Maria Himmelfahrt 1551 nach Casaccia berufen worden, um daselbst gegen Papsttum und Messe zu reden.

Hieroben müssen um jene Zeit ziemlich verworrene kirchliche Verhältnisse geherrscht haben, dachte man doch schon 1533 an eine Austeilung des Kirchenvermögens von St. Gaudenzio und erlangte durch Schiedsspruch vom 5. Mai 1534 Aufhebung der Verpflichtung zur Begehung von Anniversarien⁵⁵.

Am 14. Februar 1545 führten die Vertreter Casaccias in ihrer Klage gegen Vicosoprano vor den Boten des Gotteshausbundes unter andern Klagepunkten auch aus, die Gemeinde Ob- und Unterporta hätten gemeinsam die Kirche St. Gaudenzio ob Casaccia, welchem Gotteshause ein Meßpriester vorstehe, dessen Auslagen sie aus gemeinsamem Besitze decken müssen. Nach ihrer Ansicht sollte es ihnen freistehen, einen Meßpriester oder einen Predikanten, welches sie lieber wollen, zu halten.

Die Schiedsrichter hielten das Begehren derer von Casaccia für begründet und gestatten ihnen, entweder einen katholischen

⁵⁴ Dr. F. Hubert, Vergerios publizistische Tätigkeit, Göttingen 1893, S. 36.

⁵⁵ Archiv Obporta Nr. 112, 116.

oder einen reformierten Geistlichen anzustellen; sollten ihn die von Unterporta nicht gebrauchen wollen, so mag gegen sie Casaccia das Recht anrufen⁵⁶.

1547 mußte Casaccia wieder Klage führen, diesmal gegen das ganze Gericht Obporta. Die am 7. September zu Samaden versammelten Schiedsrichter erkannten u. a., solange ein Priester oder Pfarrer auf Kosten von St. Gaudenzio erhalten wird, sollen sich die von Casaccia damit begnügen; würde es aber vorkommen, daß dem nicht so wäre, dann sollen die von Casaccia ihren Anteil haben an der Kirchhöre von Obporta. Die von Casaccia dürfen mit Stimmenmehrheit einen Pfarrer oder einen Priester wählen⁵⁷.

Dieser Schiedsspruch vermochte keineswegs die herrschenden Mißstände zu beseitigen; im Gegenteil mußte Gaudenz Saniola, alt Ammann zu „Gusetz“, am 20. Januar 1549 vor den Gotteshausboten klagend vorbringen, „wie das hus zu Gusetsch und die kirchen S. Gudenz schuldig sygen, inen von Gusetsch ein priester zu erhalten und aber solliches nit beschehe, sonder müessind sy also on ein priester sin, mit pittlichem anruefen, wir mit den andern zwo gemeinden Ob- und Underport reden und dahin wysen wöllten, das sy inen ein priester, wie sy dann schuldig, geben wöllten“. Namens der beklagten Gemeinden gibt Podestat Augustin von Salis die Erklärung ab, „was sy einem priester zu tûn schuldig, inhalt und vermög der urteylen, von Gemeynem Gottshus derhalben geben, sygend sy urbüttig zu geben, in hoffnung, wir sy ouch by denselben urteylen belyben lassen“.

Der Spruch der Schiedsrichter ging dann dahin, es solle dem Podestà anbefohlen werden, zu gelegener Zeit die ganze Gemeinde zu versammeln, damit das Mehr gemacht und dieser Handel zu Ende gebracht werden könne⁵⁸.

Da die Klage derer von Casaccia nur von der Verpflichtung von Hospiz samt Kirche zur Anstellung eines Priesters redet und ausdrücklich erklärt, dieser werde nicht nachgekommen, so wird im Zeitpunkt der Klageführung, nämlich im Januar 1549, eine Minderheit der Gemeinde dem alten Glauben noch angehört haben, daneben aber scheint schon seit Jahrzehnten eine

⁵⁶ Mohr, Dokumentensammlung, Nr. 116, S. 61.

⁵⁷ Archive Obporta Nr. 157, Casaccia Nr. 13.

⁵⁸ Archiv Casaccia Nr. 15.

protestantische Mehrheit auch in diesem Dorfe vorhanden gewesen zu sein, eine Partei, die den bisherigen Meßpriester vertrieben, möglicherweise schon damals den Veroneser Flüchtling Guido Zonca, ministro nel evangelio, einen Freund und Anhänger Vergerios, als Predikanten berufen hatte. Es stunden sich also zu Beginn der Fünfzigerjahre des 16. Jahrhunderts in Casaccia zwei konfessionell getrennte Parteien gegenüber, von denen jede hoffen mochte, allmählich die Oberhand zu gewinnen.

Das Fest des hl. Gaudentius wurde ursprünglich am 7. Mai, später am 2. August gefeiert, jetzt fällt es auf 22. Januar⁵⁹.

Noch zu Campells Zeiten besuchten ungeheure Menschenmassen am Auffahrtstage die mit sehr vielen Bildern und Wandgemälden geschmückte Kirche. Wenn Vergerio gerade auf diesen Kirchweihtag des hl. Märtyrers und Schutzpatrons des Gotteshausbundes nach Casaccia, dem Ort, in dessen unmittelbarer Nähe die ihm geweihte Wallfahrtskirche stand, berufen wurde, so ist von vorneherein klar, daß diese Berufung des Reformators, ausgerechnet auf den Festtag des Landespatrons, mit dem bevorstehenden Kirchenfeste im Zusammenhang stand; offenbar waren die Neugläubigen von Casaccia, deren aktive Anteilnahme an den kirchenpolitischen Kämpfen schon in den beiden Urteilssprüchen von 1533 und 1547 deutlich zu Tage tritt⁶⁰, diejenigen gewesen, welche Vergerios Predigt gerade am Kirchweihtage verlangt hatten.

In der Nacht oder am Morgen, der diesem Festtage voranging, kam es bekanntlich zum Bildersturme in der St. Gaudentiuskirche, über welches Ereignis objektive Originalberichte fehlen.

Auf katholischer Seite ist mehrmals Vincenz Quadrio mit seinem am 31. Juli 1551 in Sondrio an Bartholomeus von Salis in Rom geschriebenen Brief als Belastungszeuge gegen Vergerio aufgeführt worden⁶¹.

In neuerer Zeit hat dann Hubert (S. 40, 253) Vergerios eigene Briefe an Bullinger und Gualter verwertet, um zu zeigen, daß Vergerio am Bildersturme auf St. Gaudentio persönlich

⁵⁹ Mayer, Bistumsgeschichte, I, S. 39

⁶⁰ Archiv Obporta Nr. 112, 157.

⁶¹ P. Nik. von Salis, Familie von Salis, S. 44, S. 342, Beilage Nr. 2 — Mayer, Bistumsgeschichte, II, S. 219.

nicht teilgenommen hat, dagegen als dessen intellektueller Urheber anzusehen ist.

Campell⁶² wie auch Vergerio selbst geben übereinstimmend an, am Vorabend des Himmelfahrtsfestes seien einige Männer durch die Fenster in die Kirche gestiegen, unter dem Vorwande, dieselbe vom Götzendienste zu reinigen. Dabei hätten sie ihr Inneres so verwüstet, daß nicht einmal die Gebeine des Heiligen verschont geblieben seien.

Am 15. Mai 1551 schrieb Vergerio über diesen Vorfall an seinen Freund Gualter: „nella notte dell'Ascensa alcuni fecero come Gedeone e destrussero certi ossi di un San Gaudentio o di Bal e alcune statove“⁶³.

Zu den Tätern hat Vergerio nicht gehört⁶⁴. Diese wird man viel eher in der Reihe jener Männer von Casaccia zu suchen haben, die schon seit längerer Zeit als Anhänger der Reformation auftretend, den Reformator gerade auf das Kirchweihfest zur Verkündigung der neuen Lehre in ihr Dorf kommen hießen.

Gleichwohl darf die schon von Campell zum Ausdruck gebrachte Vermutung, daß Vergerio der geistige Urheber des Bildersturmes gewesen sei, nicht von der Hand gewiesen werden; war doch der Pfarrherr von Vicosoprano schon am Vortage in Casaccia und mag durch seine reformatorische Wirksamkeit in Schrift und Wort den letzten Anstoß zur Tat gegeben haben.

Nach Quadrios Bericht vom 31. Juli 1551 wäre nicht nur der den Leib des Heiligen enthaltende Reliquienschrein fortgetragen, der Silberschatz der Kirche geraubt, die Statuen verstümmelt und zertrümmert worden, sondern man habe überhaupt die ganze Kirche gewaltsam zugrunde gerichtet.

Damit ist nun entschieden zuviel gesagt und es steht diese Darstellung im Widerspruch mit authentischen Quellen.

Aus der Schilderung, die Fra Francesco Maria da Vicevâno den 27. Mai 1643 seinem Diözesanbischof auf dessen Aufforderung hin machte, ist ersichtlich, daß beinahe ein Jahrhundert nach den Vorgängen von 1551 der Hochaltar noch im Chore stand, auch der Schrein, welcher die Gebeine des hl. Gaudentius

⁶² l. c. I, S. 118.

⁶³ Hubert, S. 253.

⁶⁴ Hubert, S. 40.

enthalten hatte, damals noch in seiner ursprünglichen Nische so wohl erhalten war, daß der hervorragend begabte Kapuzinerpater davon eine genaue Beschreibung, sogar eine bildliche Darstellung geben konnte.

So wird denn der berüchtigte Bildersturm in St. Gaudentio sich wahrscheinlich auf eine Entfernung der Gebeine des Heiligen, sowie auf eine Zerstörung der Statuen beschränkt haben, wobei man möglicherweise auch den Kirchenschatz sich angeeignet haben mag.

Dieser Vorgang steht übrigens durchaus nicht vereinzelt da, ist auch gar nicht das erste Vorkommen dieser Art in Graubünden.

Campell erzählt im ersten Buche seiner „Rätischen Geschichte“⁶⁵ anläßlich der Beschreibung des Unterengadins vom Leben und Sterben des hl. Florin in Remüs und sagt dann wörtlich:

„Nach seinem Tode ging der Aberglaube so weit, daß beide Dörfer (Matsch und Remüs) ihn auf heidnische Weise als Gott verehrten, Supplikationen vornahmen und alljährlich am 28. November, am Tage des Heiligen, das Kästchen, in welchem sie Überreste wähten, in Prozession mit großem Pomp und Feierlichkeit von Remüs nach Matsch und wieder zurücktrugen, von bewaffneten Männern begleitet und Jungfrauen, welche vor der Reliquie Tänze aufführten, während die gläubige Menge von allen Seiten zur Berührung des Kästchens sich herbeidrängte. Dieser Aberglaube fand erst mit der Einführung der protestantischen Lehre im Jahre 1530 unter Pfarrer Wolfin à Porta sein Ende. Das Kästchen wurde dann geöffnet, enthielt aber nur vermoderte Kleidungsstücke.“⁶⁶

Teilweise unter Vergerios Einfluß gingen auch die Oberengadiner daran, ihre Kirchen von Altären und Bilderschmuck zu säubern. Campell, der diese Ereignisse mit erlebte, erzählt⁶⁷, wie in Campovasto die katholische Partei sich nach Aufhebung der Messe weigerte, die Bilder und Schnitzwerke („welche, wenn irgendwo von Schönheit, es zu Campovast waren“) aus der

⁶⁵ Campell, I, S. 108.

⁶⁶ Zur Geschichte der Reliquien des hl. Florin vgl. F. Jecklin, Kanzleiakten, S. 137, 11.

⁶⁷ Campell, II, S. 372.

Kirche schaffen zu lassen. Es sei dann ein Kornhändler zu Campovasto erschienen, der aus freien Stücken für die Bilder und Skulpturen, die freilich weit mehr gekostet hätten, nunmehr 60 Scheffel Roggen, ungefähr 100 fl. R. an Wert anbot. Nach langen Verhandlungen hätten endlich die Bilderfreunde erklärt, sie wollten sich wohl dazu verstehen, ihre Heiligen zu verbrennen, keineswegs aber zu verkaufen. Begierig hätten die Anhänger der neuen Lehre diese Worte aufgegriffen und die Sache zur Abstimmung gebracht. Es sei dann auch beschlossen worden, mit allen und jeden Bildern und Schnitzwerken am folgenden Tage dem Vulkan ein Opfer zu bringen. „Es geschah dies an einem Januarmorgen des Jahres 1576 in aller Frühe auf öffentlichem Platze. Die reformierte Partei errichtete den Scheiterhaufen, schürte das Feuer und warf die Bilder hinein, während die Katholiken in der Nähe herumstanden und Wache hielten, daß nicht der Wind irgendein Stück entführe.“

Doch kehren wir nach dieser Umschau zu den Vorgängen in St. Gaudenzio zurück.

Bald nachdem sich der Bildersturm und die Einführung der neuen Lehre zu Casaccia ereignet hatten, erschienen Abgeordnete dieser Gemeinde vor dem zu Chur versammelten Bundestage, um Klage zu führen teils gegen die ganze Gemeinde Ob- und Unterporta, teils gegen einzelne Kommunen derselben.

Der Bundestag sandte hierauf Dietrich Jecklin, Landvogt zu Fürstenau, nach Casaccia, um die Parten anzuhören und Recht zu sprechen.

Anfänglich, so klagten die von Casaccia zu beiden Kommunen Ob- und Unterporta gemeinsam, wie daß bisher ein Priester, der ihrer von Casaccia Pfarrherr gewesen, seinen Herrentisch von St. Gaudenzio erhalten habe, sie Kläger hätten ihn nur belohnt. Nun solle man ihnen aus der Gült der Kirche soviel erfolgen lassen, um daraus einen Pfarrherrn weiterhin erhalten zu können.

Die Beklagten finden es befremdlich, daß sie schuldig sein sollten, den Klägern einen Pfarrer aus dem Kirchengute von St. Gaudenzio zu erhalten, und meinen, dazu gar keine Verpflichtung zu haben, denn ein Priester, welcher da vormals gedient habe, sei nicht allein in deren von Casaccia, sondern in der ganzen Landschaft Namen da gewesen, um den Gottesdienst mit

Messelesen und anderm zu versehen. „Sollichs sei jetzzumal abgegangen.“

Die Geschwornen gaben nach Red und Antwort den Klägern recht, indem sie am 20. Juni 1551 erkannten: Damit die von Casaccia einen Priester oder Predikanten erhalten können, soll ihnen künftig aus der Kirche allgemeiner Gült — insofern sie wirklich einen Priester oder Predikanten erhalten — alle Jahre 10 Gulden Zins verabfolgt werden, zahlbar jährlich auf Martini. Würden sie aber keinen Priester oder Predikanten haben, so ist man ihnen nichts zu geben schuldig. Sollte es sich zutragen, daß die Landschaft Bergell rätig würde, die Güter der Gaudentiuskirche auszuteilen, alsdann sollen sie den Klägern ab den vorgemelten 10 Gulden Gülte für 200 Gulden Güter nach biderber Leute Rat aushingeben, um davon einen Priester erhalten zu können⁶⁸.

Durch diesen Spruch vom 20. Juni 1551 scheinen nicht alle Mißhelligkeiten aus dem Wege geräumt worden zu sein, denn noch am 14. Dezember 1568 müssen die Richter von Unterporta einen Rechtshandel zwischen der Nachbarschaft Casaccia und der ganzen Gemeinde Obporta betreffend Verwaltung der Kirche St. Gaudenzio, Eigentum an einem Wald ob diesem Gotteshause und Zollpacht an Benedict von Salis erledigen.

Hinsichtlich des ersten Klagepunktes entscheiden die Schiedsrichter, die Klage wegen der St. Gaudentiuskirche solle vor die ganze Gemeinde des Bergells gebracht werden, mit dem Antrage, daß diese gesamthaft für den Kirchenunterhalt Sorge⁶⁹.

Ob und in welchem Sinne die Talgemeinde Beschluß faßte, läßt sich wohl nicht mehr feststellen.

Aber nicht nur die Kirche gehörte gemeinsam Ob- und Unterporta zu, auch das dabeiliegende Hospiz war Eigentum des ganzen Bergells und hatte viel höhern realen Wert als jene. Die alte Wallfahrtskirche verlor als solche für die gänzlich zum neuen Glauben übergetretenen Bergeller (mit Ausnahme von Casaccia) in nachreformatorischer Zeit ihre Bedeutung vollständig, hatte doch jede Gemeinde schon lange ihre eigene Dorfkirche.

Ganz anders das Hospiz. Dieses besaß seit seiner Blütezeit Häuser, Ställe und reichen Grundbesitz im Bergell und bis

⁶⁸ Mohr, Dokumentensammlung, Nr. 1163, S. 81.

⁶⁹ Archiv Obporta Nr. 173.

Kläfen hinunter. Wie nun nach der Glaubensänderung das Hospiz seine Betätigung aufgab, tauchte die schon früher aufgeworfene Frage der künftigen Verwendung des Hospizgutes neuerdings auf. Aber während 1533 die Gotteshausboten eine Verwendung des Stiftungsvermögens zu Armenzwecken vorgesehen hatten⁷⁰, kam man später offenbar von diesem Vorschlage ab und entschloß sich zur Aufteilung des vorhandenen Grundbesitzes auf die einzelnen Gemeinden des Tales.

Ein Urbar oder Gesamtteilbrief liegt zwar nicht vor, dagegen gewährt das früher erwähnte Abkommen zwischen Soglio und Bondo vom 7. Mai 1556 einige Anhaltspunkte über diese Vorgänge.

Diese beiden Gemeinden verständigen sich an genanntem Tage über Ausscheidung der durch das Los ihnen zugefallenen Treffnisse an den Gütern von St. Gaudenzio, wobei jedem Gemeinwesen Anteile an Wohnräumen, Hütten und Wiesen, alles in der Nähe der ehemaligen Wallfahrtskirche gelegen, zugeschieden werden.

Es hatte also im Jahre 1556 eine Gesamtteilung des Kirchenvermögens unter allen Bergeller Gemeinden stattgefunden, wobei durch das Los entschieden worden war, welche Besitzesgruppen auf die einzelnen Dorfschaften entfallen sollten⁷¹.

Nachdem das Teilungsgeschäft durchgeführt war und die Wallfahrten nach St. Gaudenzio längst aufgehört hatten, wurde — wie das Hospiz — auch das ehrwürdige Gotteshaus St. Gaudenzio für die meisten Bergeller Gemeinden bedeutungslos.

Aber nicht für alle!

Casaccia hatte offenbar alte Rechtsansprüche, die noch nicht verjährt, auch nicht vergessen waren; scheint es doch, als ob nach den Sprüchen von 1547 und 1551 die Gesamtheit aller Bergeller Gemeinden, also Ob- und Unterporta zusammen, pflichtig gewesen, der Gemeinde Casaccia in der Person des der Gaudentiuskirche vorstehenden Geistlichen einen Seelsorger zu stellen und teilweise zu unterhalten.

Als 1551 der Gedanke einer Teilung des Kirchenvermögens anfang, immer greifbarere Gestalt anzunehmen, da wurde im Urteil vom 20. Juni gleichen Jahres ein Alternativentscheid gefällt:

⁷⁰ Archiv Obporta Nr. 112.

⁷¹ Vgl. Neue Sammler, XII. Bd., S. 236.

Bleibt das Vermögen von St. Gaudentio beisammen, so erhält Casaccia aus demselben an die Kosten für den Priester oder Pfarrer einen jährlichen Beitrag von 10 Gulden; werden aber diese Kirchengüter ausgeteilt, dann muß denen von Casaccia ein Kapital von 200 Gulden ausgeschieden werden, um aus dessen Zinsen den Geistlichen zu erhalten⁷².

Wie wir früher sahen, fand diese Teilung unter den einzelnen Bergellergemeinden im Jahre 1556 wirklich statt⁷³. Damals wird Ob- und Unterporta seine Verpflichtungen gemäß Spruch von 1551 abgelöst haben.

Für die Gemeinde Casaccia gab es aber auch noch späterhin ein reales Interesse an der Gaudentiuskirche, befand sich doch dort deren Begräbnisstätte.

Am 13. Mai 1518 hatte der Weihbischof Stephanus, Bruder des Predigerordens, nicht nur die Gaudentiuskirche samt Altären, sondern auch gleichzeitig den Friedhof mit Sakristei und Beinhaus eingeweiht⁷⁴. Von nun an besaß Obporta eine eigene Begräbnisstätte, mußte also seine Toten nicht mehr nach Nossa Donna zur letzten Ruhe überführen⁷⁵.

Nach Pfarrer Steffanis Aufzeichnungen hat Casaccia bis ins 18. Jahrhundert die Leichenreden in der Gaudentiuskirche abhalten lassen und auf dem dortigen Friedhof die Verstorbenen beigesetzt. Erst 1738 kauften die Gemeindeglieder einen geräumigen Platz im Dorfe zur Anlegung eines Friedhofes. Die letzte Leiche, die zu St. Gaudentio beigesetzt wurde, war die der Frau Elisabeta Bernardo geb. Stampa. Dies geschah am 1. Juni 1732.

Von dieser Zeit an ging das Kirchengebäude seinem raschen Zerfalle entgegen. Das Dach wurde nicht mehr unterhalten, was die Zerstörung natürlicherweise ungemein beförderte. Die Glocke mit dem Bildnis des hl. Gaudentius und der Inschrift: „Casaccia, gia convento figliale di Favera“ kam hinunter in die Dorfkirche. Die Volkssage erzählt, es hätten die Glocken, als die Ketzler sie nach der Zerstörung der Altäre wegnehmen wollten,

⁷² Archiv Obporta Nr. 157 und 162.

⁷³ Archiv Soglio Nr. 171; neue Sammler, XII, S. 236.

⁷⁴ Archiv Obporta Nr. 94; Mohr, Dokumentensammlung, Nr. 1078.

⁷⁵ Vgl. Rahn, Wanderungen, S. 105.

Blut geschwitzt. Damit soll wohl den Gefühlen der Katholiken beim Anblick des Kirchenzerfalls Ausdruck gegeben werden.

Mehr als ein Jahrhundert ist die Wallfahrtskirche, die einst zu Ehren des Bergeller Glaubensboten errichtet und in den Jahren 1513—1518 am jetzigen Standorte neu aufgeführt wurde, eine Ruine, in deren Gemäuer Bäume und Sträucher aller Art üppig empor wachsen.

Möge in nicht allzu ferner Zeit pietätvoller Sinn der ganzen alten Talgemeinde Bergell in Ob- und Unterporta das ehrwürdige Erbe der Väter durch sachgemäße Konservierung vor dem gänzlichen Zerfalle bewahren!

Chronik für den Monat Januar 1923.

1. Der Silvestertag mit seinem vielen Neuschnee verursachte im ganzen Hinterrheingebiet Verkehrsstörungen, so daß das Rheinwald und Aversertal bis am Neujahrstage von jedem Verkehr abgeschnitten waren. Auch die Rhätische Bahn erlitt an diesem Tage mehrfache Störungen.

Das neue Jahr beginnt mit einem allgemeinen Milchpreisaufschlag von 1 Rp. pro Liter, der mit der Futterknappheit und -teuerung begründet wird.

3. Die Oberhalbsteiner Kreismunicipien protestieren gegen die Öffnung der Julierstraße für den allgemeinen Automobilverkehr, weil das Reiseauto der Talschaft keine Vorteile, sondern vermehrte Lasten bringen werde.

Anhänger einer religiösen Sekte der Adventisten entfalten an verschiedenen Orten des Kantons eine rege Tätigkeit.

Die Bünd. Volksbibliothek hat 1922 im ganzen 12103 Bände ausgeliehen, 11057 deutsche, 470 französische, 418 italienische und 158 englische an 375 Abonnenten in der Stadt und 164 auf dem Lande in etwa 90 Gemeinden. Neu eingestellt wurden 140 Bände.

5. Die katholische Kirchgemeinde Samnaun hat drei neue Kirchenglocken erhalten, die von der Firma Grasmayer in Innsbruck gegossen worden sind. Eine alte Glocke, gegossen 1520, war gesprungen und mußte umgegossen werden. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, daß der auf zirka 45000 Fr. sich belaufende evangelische Pfrundfonds von Samnaun der katholischen Kirchgemeinde eigentümlich übergeben werden möchte. Ein Korrespondent im „Rätier“ (Nr. 7) weist nach, daß das rechtlich unzulässig sei, weil Samnaun noch auswärtige evangelische Bürger habe und weil im